

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 04/2015

25. Jahrgang

13. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

- 6 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen -

- 7 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die 45. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Saturday -

- 8 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach -

- 9 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 - Raabestraße -

- 10 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung

6

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - Röttgen -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 26, 3. Änderung - Röttgen - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet südlich der Elberfelder Straße westlich der Siedlung Röttgen. Es wird begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die Elberfelder Straße, |
| im Osten | durch das Hotelgrundstück Elberfelder Straße 180 und den Grundstücken Siedlung Röttgen 4 - 10, |
| im Süden | durch eine Linie rechtwinklig von der Mitte des Flurstücks 335/65 an in Richtung Straße Bollenhöhe, |
| im Westen | durch die Straße Bollenhöhe. |

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1,05 ha und umfasst die Grundstücke Bollenhöhe 1 und 3 (Gemarkung Mettmann, Flur 11, Flurstücke 634, 660 teilweise, 661, 662, 670, 671, 886 teilweise, 1068). Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist die optimierte Grundstücksausnutzung der Gewerbeflächen durch Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche. Auf Grund der geänderten Straßenklassifizierung der Elberfelder Straße von einer Bundesstraße zur Stadtstraße konnte der Abstand der Baugrenze zur Straße von 20 m auf 3 m zu reduziert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, 3. Änderung - Röttgen - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **23. Februar** bis **27. März 2015** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags			von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Folgende umweltbezogenen Informationen hat der Kreis Mettmann vom 08.01.2015 in seiner Stellungnahme gegeben: Aus Sicht der Unteren Wasserschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Auch aus dem analagenbezogenen Immissionsschutz, dem allgemeinen Bodenschutz und aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes bestehen keine Bedenken. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, es liegt darüber hinaus außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Eine Umweltprüfung ist auf Grund der Durchführung der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB nicht notwendig. Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere im Plangebiet nicht bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

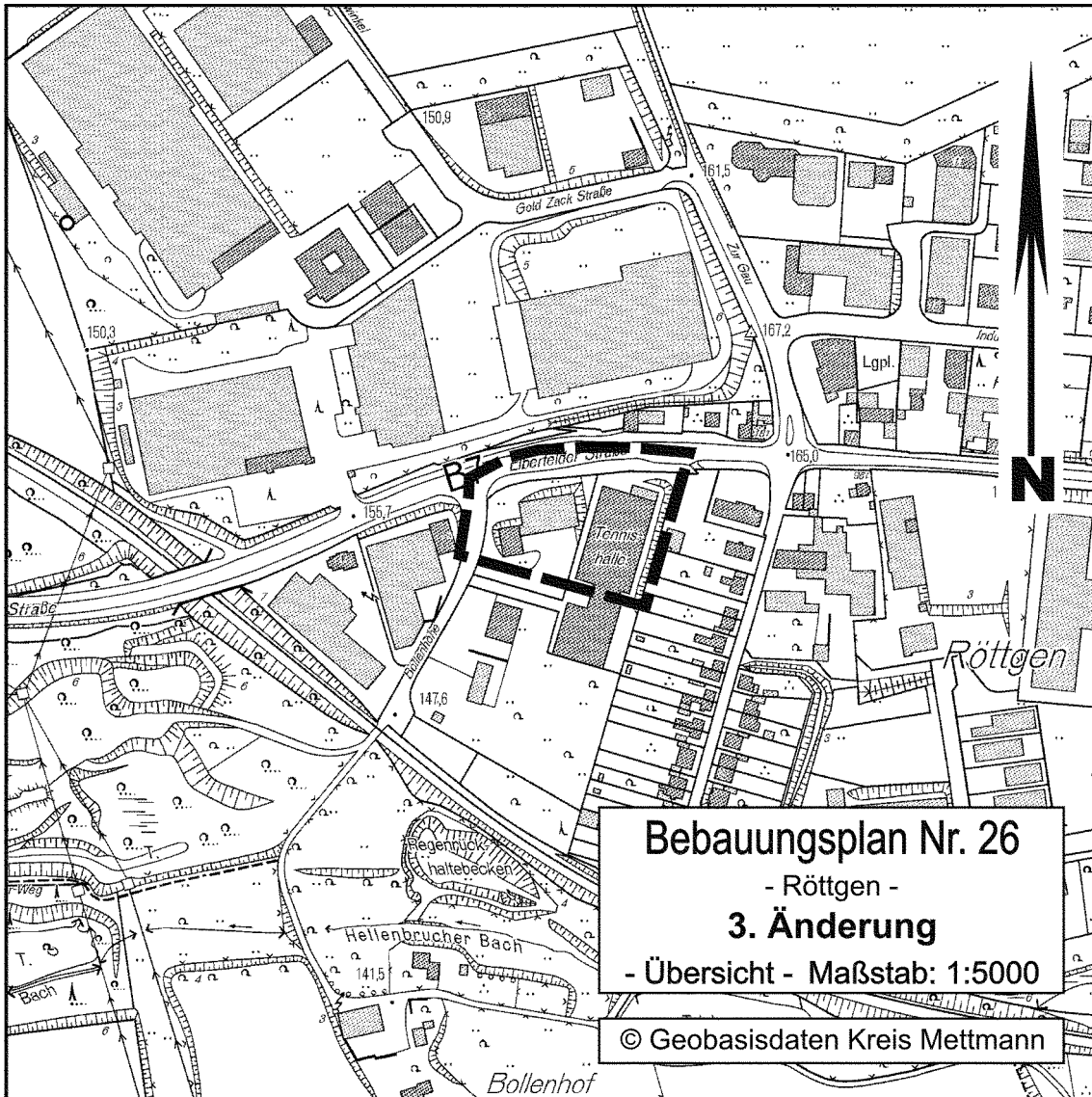
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 09.02.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Geschorec



7

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
45. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Saturdag -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2015 für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Saturdag - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 45. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Saturdag - wird beschlossen. Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Stadtgebiet nördlich der Meiersberger Straße (L 422) und umfasst den westlichen Teil des städtischen Friedhofs Obschwarzbach.

Es wird begrenzt:

im Norden	durch eine landwirtschaftliche Fläche am Saturdag,
im Osten	durch den östlichen Teil des städtischen Friedhofs (Flurstück 508),
im Süden	durch die Meiersberger Straße,
im Westen	durch einen Weg zum Grundstück Obschwarzbach 52.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.470 m² (Flurstück 506 und Teilstück von 1131, Flur 3, Gemarkung Mettmann). Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der ersten Beteiligungsverfahren beauftragt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.02.2015

gez.
Günther
Bürgermeister

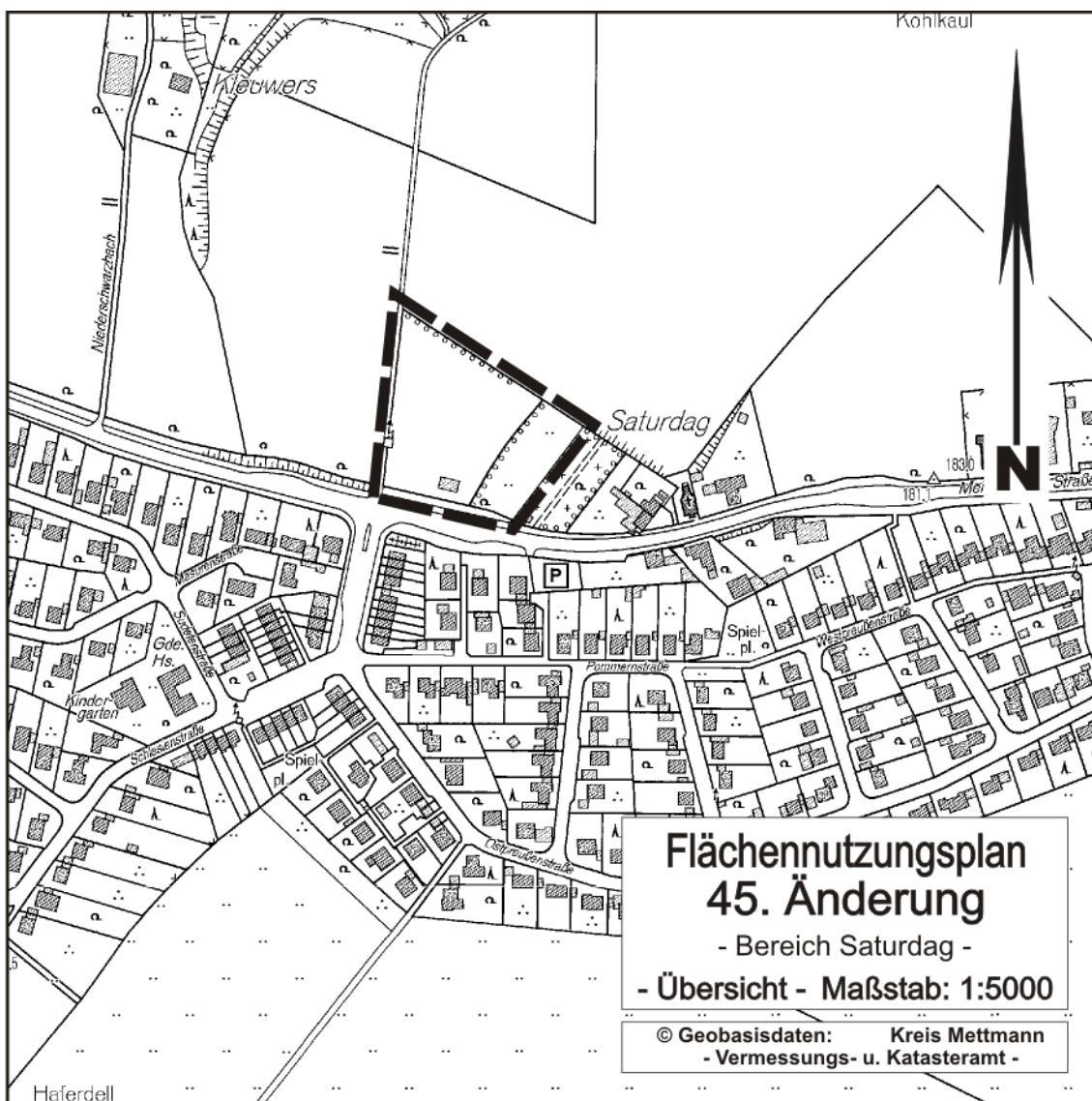
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 04. Februar 2015 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.02.2015

gez.
Günther
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2015 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet nördlich der Meiersberger Straße (L 422) westlich des städtischen Friedhofs Obschwarzbach.

Es wird begrenzt:

im Norden	durch eine landwirtschaftliche Fläche am Samstag,
im Osten	durch den städtischen Friedhof Obschwarzbach,
im Süden	durch die Meiersberger Straße,
im Westen	durch einen Weg zum Grundstück Obschwarzbach 52.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 8.480 m² und umfasst ca. drei Viertel der Grundstückfläche des Flurstückes 506, Flur 3, Gemarkung Mettmann. Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Dem Nutzungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - wird zugestimmt. Damit sollen die ersten Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.02.2015

gez.
Günther
Bürgermeister

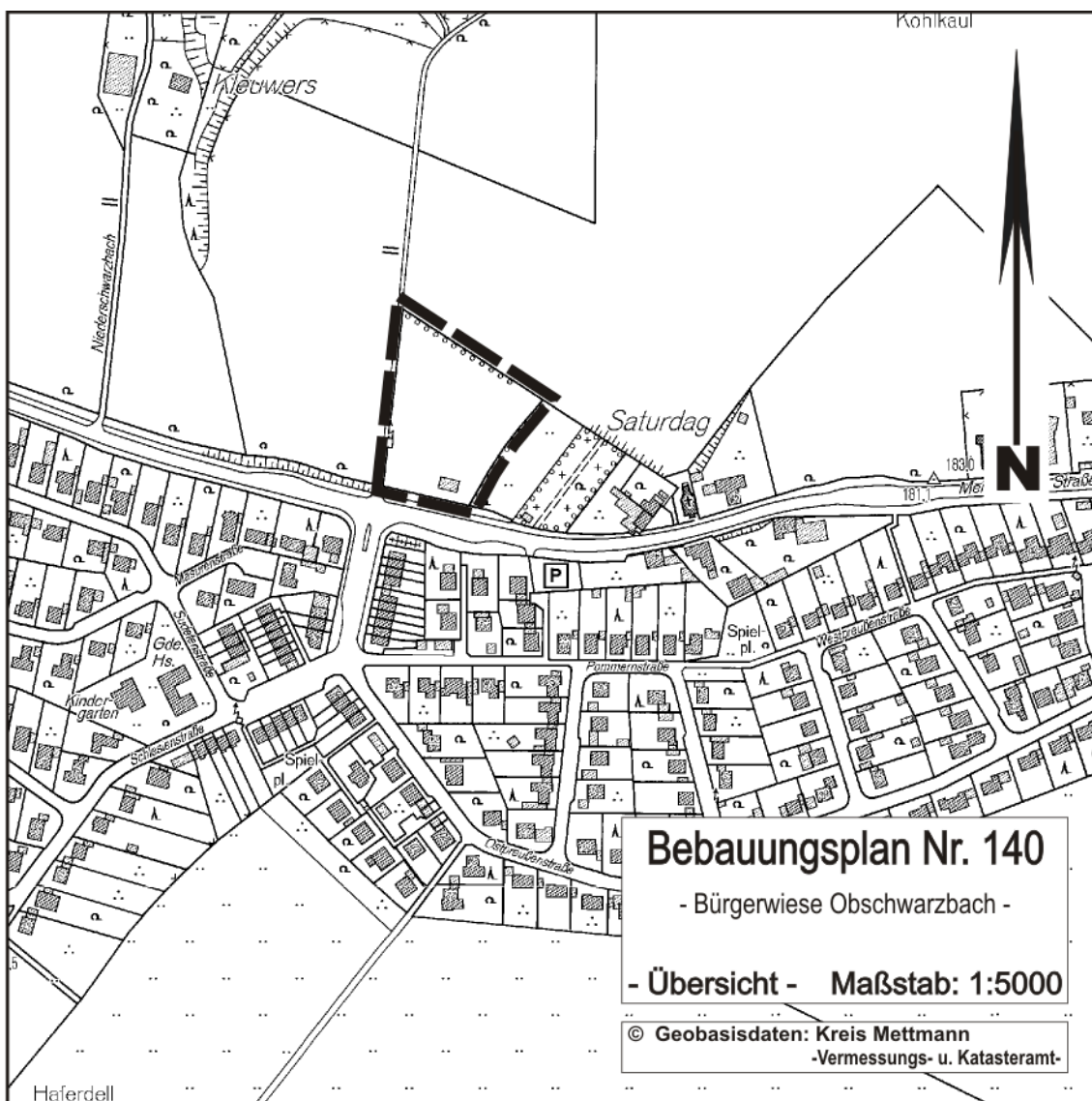
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 04. Februar 2015 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.02.2015

gez.
Günther
Bürgermeister



9

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 - Raabestraße -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 05. November 2014 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 - Raabestraße - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 – Raabestraße – wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8, umfasst die Flurstücke Nr. 991, 992 und 995 und wird begrenzt

im Norden und Osten	durch die Gebäude Uhlandstraße 4 bis 18,
im Süden	durch die Gebäude Stintenberger Straße 35 bis 39,
im Westen	durch die Raabestraße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, das Planungsrecht für weitere Wohngebäude auf dem Grundstück einer ehemaligen Hofanlage zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
3. Dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt. Auf dieser Planungsgrundlage sollen die Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Schritte des Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.02.2015

gez.
Günther
Bürgermeister

10

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10. September 2014 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 - Gut Höhne, 1. Änderung - folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 – Gut Höhne, 1. Änderung – wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Bebauungsplan Nr. 70 - Gut Höhne. Es liegt an der westlichen Stadtgrenze von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 7 und wird begrenzt

im Norden durch die Düsseldorfer Straße (B7);
im Osten durch den Weg Große Höhen (Zufahrt Gartencenter Schley und Hotel Gut Höhne) sowie die östliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310);
im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310),
im Westen durch die westliche Grenze des Grundstücks des Hotels Gut Höhne (Flurstück 310) sowie die westliche Grundstücksgrenze des Gartencenters Schley (Flurstück 177).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.02.2015

gez.
Günther
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 04. Februar 2015 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.02.2015

gez.
Günther
Bürgermeister

